

Satzung der Stadt Markneukirchen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie der §§ 2, 6 Abs. 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 245) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 76/2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Stadt Markneukirchen erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der, zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die, zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen

entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden.

- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxenpflichtige

- (1) Schuldner der Gästetaxe sind natürliche Personen, die in der Stadt Markneukirchen und ihren Ortsteilen entgeltlich Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Abs. 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Stadt arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (3) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3 Satz der Gästetaxe

Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,60 EUR, inkl. MwSt. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung

(1) Von der Gästetaxe befreit sind:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Teilnehmer an Schulfahrten, deren Betreuer und weitere Begleitpersonen,
3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 90 v. H. beträgt, sowie deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,

(2) Die Gästetaxe wird um 50 v.H. ermäßigt:

1. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Abs. 2 wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Gleiches gilt für die Ermäßigung der Gästetaxe. Der jeweilige Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Stadt der Gästetaxenpflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 Abs. 1 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält
- die Nummer der Gästekarte,
 - den Beherbergungsbetrieb,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers,
 - den An- und Abreisetag und
 - die Anzahl der Übernachtungen.
- (2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

Die Gästetaxenschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt Markneukirchen. Sie wird fällig mit der Aushändigung der Gästekarte.

§ 7 Melde- und Entrichtungspflicht

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Camping-, Zelt- bzw. Caravanplatz betreibt (Unterkunftgeber), ist verpflichtet, bei ihm Unterkunft nehmende Personen mittels der von der Stadt ausgegebenen Meldescheine in der Stadtverwaltung anzumelden. Die amtlichen Vordrucke sind zu verwenden. Die Meldescheine sind jeweils bis zum 15. des Folgemonats der Stadt Markneukirchen/Stadtkasse vorzulegen. Die Verwendung der Meldescheine ist dabei lückenlos nachzuweisen, sie sind vollständig abzurechnen, fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine sind zurückzuführen.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Abs. 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldeschein richtig und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxenpflichtigen Personen diese Pflichten erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr durch die Stadt Markneukirchen aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

- (3) Die Gästetaxensatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxenerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (4) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 8 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 7 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen.
- (2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, welches die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Unterkunftgeber im Sinne von § 7 Abs. 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 8 Abs. 1 obliegt dem Unterkunftgeber.
- (3) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (4) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Unterkunftgeber entgegen § 7 Abs. 1 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des von der Stadt bereitgestellten amtlichen Meldescheins anmeldet und nicht bis zum 15. des Folgemonats bei der Stadtverwaltung im Einzelnen abrechnet,
 2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 S. 1 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht;
 4. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 8 Abs. 2 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Unterkunftgeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, welches die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,

5. entgegen § 8 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen-als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt

und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 09.10.2008 außer Kraft.

Markneukirchen, den 20.11.2020

gez. Andreas Rubner
Bürgermeister

